



Direktion für Inneres und Justiz  
KESB – Geschäftsleitung

## PriMa-Leitfaden - Information Meine letzten Pflichten als PriMa

### Die Tätigkeit als PriMa endet mit

- der Aufhebung der Beistandschaft, weil die Beistandschaft nicht mehr notwendig ist
- mit dem Tod Ihrer betreuten Person
- Ihrem Rücktritt vom Amt als PriMa. Beachten Sie jedoch, dass die übliche Amtsdauer mindestens vier Jahre beträgt. Erst nach vier Jahren haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Entlassung. Die Entlassung ist dabei jeweils mit Abschluss einer Rechenschaftsperiode - also alle 2 Jahre – möglich. Vorher bzw. dazwischen kann die Entlassung nur aus wichtigen Gründen beantragt werden.
- der Enthebung aus dem Amt der bzw. des PriMa durch die KESB. Dies kann der Fall sein, wenn die PriMa oder der PriMa die Anforderungen, welche an sie oder ihn in seinem oder ihrem Amt als Beistandsperson gestellt werden, nicht erfüllen kann, die oder der PriMa die schutzbedürftige Person vernachlässigt oder auf andere Weise das in sie oder ihn gesetzte Vertrauen missbraucht.

### Abschlusspflichten als PriMa

Per Ende der Beistandschaft oder Einsetzung einer neuen Beiständin oder eines neuen Beistands müssen Sie den Schlussbericht und die Schlussrechnung – letzteres nur sofern Sie mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung betraut worden sind – einreichen. Beachten Sie jedoch, dass Sie die notwendigen Geschäfte solange weiterführen müssen, bis die neue Beistandsperson das Beistandsamt aufnimmt und die Übergabe des Mandats stattgefunden hat. Beabsichtigen Sie also, Ihr Mandat als PriMa niederzulegen, beantragen Sie Ihre Entlassung bei der KESB frühzeitig. Bei der Information „Schlussbericht und Schlussrechnung“ sowie der Checkliste „Bericht erstatten und Rechnung ablegen“ finden Sie weitere wichtige Informationen.

Verstirbt Ihre betreute Person, endet Ihr Amt als PriMa und auch Ihr damit verbundener Auftrag von Gesetzes wegen (Art. 399 Abs. 1 und Art. 421 Ziff. 2 ZGB). Ab dem Todestag sind Sie nicht mehr berechtigt, für die betreute Person oder deren Rechtsnachfolger Handlungen, insbesondere die Bezahlung von Rechnungen, auszuführen. Handeln Sie ohne Auftrag und Legitimation durch die Rechtsnachfolger, sind Sie verantwortlich. Dabei haften Sie persönlich für jeden durch unvorsichtiges oder fahrlässiges Verhalten entstandenen Schaden. Weitere Informationen zum Vorgehen finden Sie auf der Information „Über den Tod hinaus - was ich beachten muss“ und der dazugehörigen Checkliste.